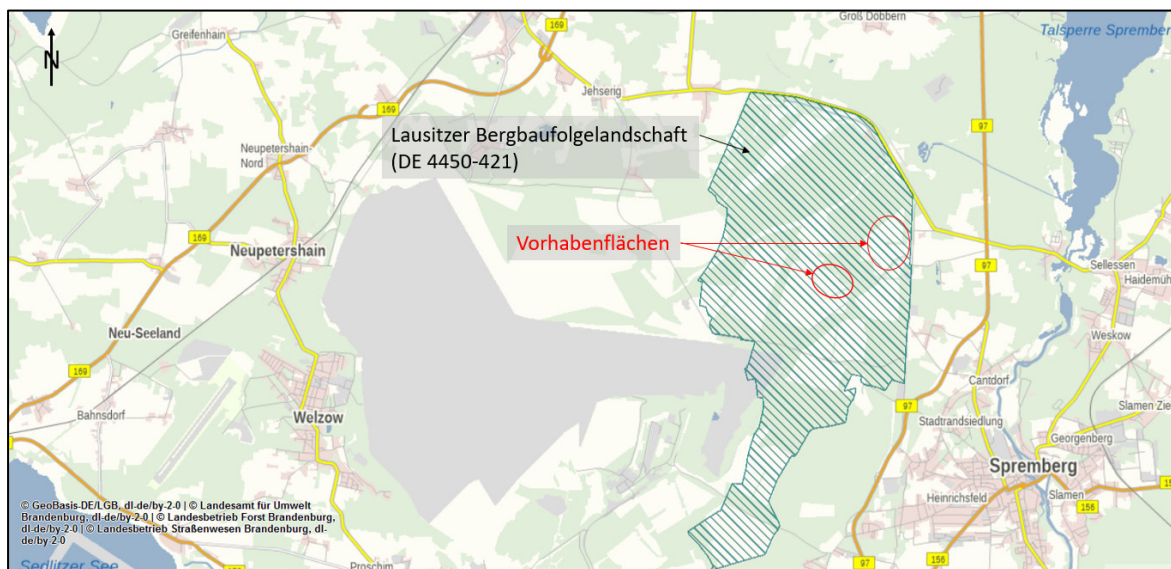


Errichtung der Freiflächen-PVA im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“



Auftraggeber Montagebau Karl Göbel e.K.
Pfaffenmühlweg 86
74613 Öhringen

MKG GÖBEL

Ansprechpartner Herr Schrade
Tel.: 07941649200
Falko.schrade@mks-goebel.de

Auftragnehmer Ingenieurbüro NUB
Zum Ausbau 12
03130 Felixsee, OT Reuthen

+

Büro für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
Am Schweizergarten 1
03130 Spremberg

INGENIEURBÜRO NUB
Natur-, Umwelt- und Bauprojekte

AGU
Büro für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Ansprechpartner Herr Kern (Sr.)
Mobil: 01701853999
nub.kern@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Abbildungsverzeichnis	1
1	Rechtliche Grundlagen zur Vogelschutzrichtlinie.....	2
2	Wesentliche Schutzzinhalte des SPA-Gebietes.....	6
3	Zusammenfassende Argumentation für die Errichtung der Freiflächen-PVA „Groß Buckow“ auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen innerhalb vom SPA-Gebiet.....	9
4	Referenzprojekte	11
5	Fazit	13
6	Weiterführende Literaturen und relevante Dokumente	14
7	Rechtliche Grundlagen und literarische Quellen.....	15
	Anlage 1	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2007)	5
Abbildung 2: Luftbild des gesamten Solarpark „Turnow-Preilack“	11

1 Rechtliche Grundlagen zur Vogelschutzrichtlinie

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Groß Buckow“ befindet sich innerhalb einer Teilfläche des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421).

Zusätzlich den national gültigen Rechtsgrundlagen (wie u.a. BNatSchG und BArtSchV) sind somit auch einzelne europäische Gesetzgebungen von Relevanz. Neben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) liegt der Fokus bei dieser Schutzgebietskulisse auf der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie).

Die Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Artikel 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Artikel 3 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Artikel 4 Abs. 4 Satz 1) ergeben (vgl. Artikel 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie.

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA – Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie (SCI – Site of Community Importance/GGB - Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) umfassen.

Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen

Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Um diese Regularien in das nationale Recht zu überführen, wurden die § 31 -34 BNatSchG verfasst.

Die Kerninhalte der zuvor genannten Rechtsprechungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die europäischen Vogelarten, einschließlich deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie deren Entwicklungsformen, sind zu schützen und die Verbreitung bzw. Population zu stärken;
- Es existieren besonders relevante Vogelarten, welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) aufgeführt sind. Für deren Schutz müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Bestände zu erhalten und zu fördern. Für diese Vogelarten werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt;
- Jedes Vogelschutzgebiet hat neben dem individuellen Bestand von Arten des Anhang I der VS-RL auch Erhaltungsziele, welche die geeigneten Habitatstrukturen dieser speziellen Vogelarten schaffen, fördern und nachhaltig sichern sollen;
- Die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile (Arten Anhang I-VS-RL) dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren, die sich nachteilig auf die ökologische Funktionalität eines Lebensraumes und damit einhergehend auf die artspezifische Population auswirken. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf mögliche Beeinträchtigungen innerhalb der Vogelschutzgebiete.

Das zuvor genannte Störungs- und Schädigungsverbot ist auf nationaler Ebene im § 33 BNatSchG verankert und lautet wie folgt:

„(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.“

(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

- 1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,*
- 2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.*

§ 34 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.“

Lediglich die im § 33 Abs. 1a Nr. 1-2 BNatSchG offerierten Vorhaben sind im Gesetz „namentlich“ als unzulässig deklariert und somit prinzipiell in NATURA2000-Gebieten verboten. Für alle weiteren Vorhaben in den europäischen Schutzgebieten greift der § 34 BNatSchG.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) zu überprüfen. Sofern eine Verträglichkeit festgestellt wird, ist eine Zulassung möglich.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Von dieser Unzulässigkeit kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern:

- 1. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist **und***
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

Die Abbildung 1 auf der nachfolgenden Seite stellt den zuvor beschriebenen Verfahrensablauf schematisch dar. Im Rahmen der bevorstehenden Verträglichkeitsprüfung für die *Errichtung der Freiflächen-PVA „Groß Buckow“* im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) wird anhand neuester Artdaten (Kartierungen Ende 2020 – 2021 für das Vorhabengebiet inkl. Untersuchungsraum) geprüft, ob aufgrund der Überschneidung von Plangebiet und Schutzgebiet von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

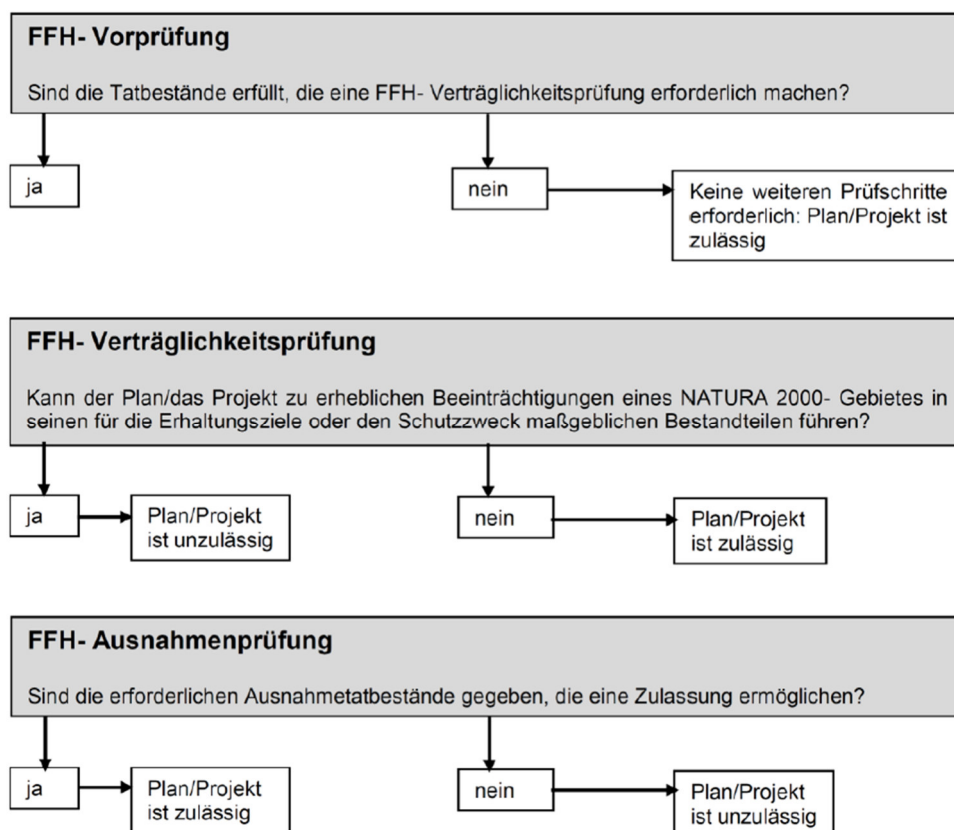


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2007)

2 Wesentliche Schutzzinhalte des SPA-Gebietes

Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) weist eine Gesamtfläche von 6.079 ha auf. Es stellt einen für Südbrandenburg typischen Vogel Lebensraum dar, der seine Entstehungsgeschichte in dem großflächigen Braunkohlebergbau hat. Das SPA-Gebiet soll die Besonderheiten von Tagebauseen und Kippenstandorten für den Vogelschutz repräsentieren. Das Gebiet erstrecken sich auf einer ca. 45 km langen Ost-West-Zone zwischen Spremberg (im Osten) und Finsterwalde (im Westen) und ist in vier Teilgebiete unterteilt:

- I. Grünhaus (3.215 ha),
- II. Welzow-Süd (2.400 ha),
- III. Ilse-Weiher Meuro (300 ha) und
- IV. Insel und Ostufer Gräbendorfer See (164 ha).

Das geplante Vorhaben befindet sich im zweitgrößten Teilgebiet „Welzow Süd“.

Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ beherbergt eine sehr diverse Avifauna, welche sich durch das differenzierte Alters- und Reifestadium von den Rohbodenflächen auf den Kippen bis hin zu Altwaldbereichen in den angrenzenden Forsten ergibt.

Entsprechend dem Standarddatenbogen (erstellt Juni 2004; aktualisiert Mai 2015) lässt sich das Gebiet wie folgt beschreiben:

- Merkmale des Gebietes

„Typische Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfältiger, mosaikartiger Biotopstruktur.“

- Güte und Bedeutung

„Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers und in Zukunft potentiell Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe, zunehmende Bedeutung als Rastgebiet insbesondere für Wasservögel.“

Nachweislich brüten 16 Arten des Anhangs I der VS-RL in gesamten SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“. Des Weiteren wurden 26 zusätzliche Arten als Gastvogel registriert. Innerhalb des Schutzgebiets wurden bei mehreren wertbestimmenden Brutvogelarten bedeutende Bestände ermittelt. In diesem Zusammenhang können v.a. folgende Arten genannt werden (Stand 2011):

- Brachpieper (*Anthus campestris*): 50 – 70 Reviere, vor allem in den Teilräumen Grünhaus und Welzow-Süd,
- Heidelerche (*Lullula arborea*): 70 – 80 Reviere,
- Neuntöter (*Lanius collurio*): > 130 Reviere,
- Ortolan (*Emberiza hortulana*): 25 – 40 Reviere, vor allem im Teilraum Welzow-Süd und
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): 30 – 35 Reviere.

Bei dem Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) handelt es sich um eine für Sandheiden charakteristische Art, welche zunehmend die älteren Kippenareale und Tagebauränder (bis zu 20 Reviere) besiedelt. Ein Anstieg ist auch bei Vögeln der Gewässer, wie Kranich (*Grus grus*, 3 – 4 Reviere) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, mindestens 10 Reviere) zu verzeichnen.

Neben den zuvor genannten Arten des Anhangs I der VS-RL treten auch mehrere Brutvogelarten der Roten Liste Brandenburgs im SPA-Gebiet vermehrt auf. Hierbei handelt es sich u. a. um die Arten:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*): 1 – 2 Reviere,
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): 45 – 50 Reviere,
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*): bis zu 15 Reviere,
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*): bis zu 15 Reviere,
- Raubwürger (*Lanius excubitor*): 20 – 25 Reviere,
- Rebhuhn (*Perdix perdix*): 20 – 25 Reviere,
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*): 50 – 70 Reviere und
- Wiedehopf (*Upupa epops*): > 25 Reviere.

Die Grauammer (*Emberiza calandra*) besitzt im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ einen Besiedlungskonzentration. Diese Art ist bundesweit noch immer als „gefährdet“ eingestuft (SÜDBECK et al. 2007). Die zunehmende Besiedlungsdichte ist über die Jahre klar erkennbar. Im Teilgebiet Welzow-Süd brüteten 1991 nur 3 bis 5 Paare. Im Jahr 2005 waren es schon mindestens 138 Paare. Die Tendenz ist steigend. Diese Zunahme der Populationsdichte kann auch bei anderen Arten, wie z.B. dem Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) [15-20 Reviere; Stand 2011], registriert werden.

Die schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele sind:

Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,
- von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldrändern,
- von strukturreichen Gewässern und Gewässerufeln, Abschnitten mit Steilufern, mit Wasserstandsdynamik, ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie von Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein- und Schlamminseln,
- von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen,

- *einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,*
- *von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,*

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Die Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ befindet sich in der Anlage 1.

Vertraulich

3 Zusammenfassende Argumentation für die Errichtung der Freiflächen-PVA „Groß Buckow“ auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen innerhalb vom SPA-Gebiet

- 1) Freiflächen-PVA sind, anders als die im § 33 Abs. 1a Nr. 1 – 2 BNatSchG offerierten Anlagen, nicht grundsätzlich in NATURA2000-Gebieten ausgeschlossen bzw. verboten. Sofern diese keine erheblichen Auswirkungen auf die für das Gebiet spezifischen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile haben, ist eine Genehmigung möglich (SPA – Verträglichkeitsprüfung erforderlich).
- 2) Wegen der großen Ausdehnung und der Teilung in vier Einzelflächen ist das Einwirken von der geplanten Photovoltaikanlage auf mehr als eine Teilfläche (in diesem Fall „Welzow Süd“) des Vogelschutzgebietes ausschließen. Somit liegt der Fokus nur auf einem Teilbereich des Gesamtgebietes, was wiederum in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen ist.
- 3) Die Vorhabenfläche unterliegt derzeit einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung (als Ackerland) und weist somit eine geringe, ökologische Wertigkeit auf. Die Eignung für das Anlegen von avifaunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche [*Alauda arvensis*]) ist auf den Flächen zwar bedingt gegeben (von der Ackerfrucht abhängig), jedoch ebenso als gering einzustufen.
- 4) Durch die Errichtung der Freiflächen-PVA ist eine Flächenaufwertung der intensiv genutzten Ackerflächen zu prognostizieren. Um diesen Effekt zu erhöhen ist es umso wichtiger, dass die naturschutzfachlichen Aspekte in der technischen Planung und dem späteren Betrieb berücksichtigt werden (Abstände zwischen den PV-Modulreihen; extensives Mahdregime mit u.a. Schafbeweidung).
- 5) Ein Erhaltungsziel des betroffenen SPA-Gebiets ist „*die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.*“. Die Zaunanlagen von modernen PVA sind für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien passierbar. Zudem finden die Individuen auf den innenliegenden Grünflächen und im Randbereich der PVA (durch z.B. Blühstreifen) geeignete Habitate. Diese Bedingungen fördern wiederum die Populationsdichte dieser taxonomischen Einheiten, wodurch das Nahrungsangebot für die Avifauna steigt. Hierdurch wird partiell dem Erhaltungsziel des SPA-Gebiets „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ entsprochen.
- 6) Freiflächen-PVA weisen verhältnismäßig große Randeffekte für die Brutvogelfauna auf. Dies gilt besonders in den strukturschwachen Lebensräumen, da hier die Flächen als Biotopinseln fungieren können (je nach Ausprägung). Viele Arten nutzen vertikale Strukturen (bei PVA sind dies

Module oder Anlagenzäune) als Ansitzwarten und verlagern deshalb ihre Reviere in die Grenz-
bereiche der Anlagen, die sie sonst nicht in solch einem Ausmaß besiedeln würden.

- 7) PV-Anlagen haben sich in mehreren Studien auch als Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel
herausgestellt. Der Grund hierfür sind die heterogenen Strukturen (verschiedene Vegetations-
höhen und -ausprägungen) sowie die im Winter lange schneefrei bleibenden Bereiche, welche
wiederum ein vielfältiges Nahrungsangebot aufweisen können (je nach technischer Ausprä-
gung und Bewirtschaftungsart).
- 8) Die zuvor genannte Flächenaufwertung kann u.a. zu einem positiven Mehrwert der im SPA-
Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ vorkommenden Arten des Anhang I der VS-RL und
sonstigen relevanten Arten beitragen. Somit erfahren die bis dato geringwertige Flächen (in-
tensives Ackerland) eine Steigerung und einen Attraktivitätszuwachs (v.a. durch die Schaffung
der Grünlandstrukturen und das Nahrungsangebot), was wiederum die Populationsentwick-
lung einzelner Arten begünstigt. Dies geht aus Studien der im Kapitel 4 offerierten Referenz-
projekte und weiteren Berichten hervor. Zu den relevanten Arten, die in diesem Zusammen-
hang benannt werden können, zählen u.a.:
- I. Brachpieper (bevorzugt Randbereich der PVA),
 - II. Feldlerche (innerhalb der PVA),
 - III. Grauammer (innerhalb der PVA; durch störungsarme Habitatbedingungen und
Schutz vor Beutegreifern),
 - IV. Heidelerche (innerhalb der PVA),
 - V. Neuntöter (bevorzugt Randbereiche der PVA; v.a. die Zaunanlagen mit den z.T.
scharfkantigen Elementen [für Beutetiere]),
 - VI. Raubwürger (bevorzugt Randbereiche der PVA, durch die anthropogenen Ansitzmög-
lichkeiten),
 - VII. Schwarzkehlchen (bevorzugt Randbereiche der PVA, durch die anthropogenen An-
sitzmöglichkeiten),
 - VIII. Steinschmätzer (bevorzugt Randbereich der PVA) und.
 - IX. Wiedehopf (bevorzugt Randbereich der PVA) sowie
 - X. Greifvögel (wie z.B. Bussarde, Kornweihe und Rotmilan) (Schaffung von Habitatflä-
chen für Reptilien und Kleinsäuger; Steigerung vom Nahrungsangebot).

4 Referenzprojekte

Großflächige PVA-Anlage in einem Vogelschutzgebiet

PVA – Turnow-Preilack

- Errichtung im Jahr 2009,
- Truppenübungsplatz Lieberose,
- liegt inmitten des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421),
- ca. 273 ha Projektfläche und
- 157 ha bebaubare Fläche.

Im Jahr 2009 wurde auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Lieberose (Gemeinde Turnow-Preilack) bei Peitz ein großflächige Photovoltaikanlage in Betrieb genommen. Der Solarpark „Turnow-Preilack“ wurde in zwei Bauabschnitten errichtet. Der erste Abschnitt des Solarparks erstreckt sich auf einer Fläche von 56 Hektar mit einer Leistung von 53 MW_p. Im Jahre 2011 wurde anschließend der zweite Bauabschnitt mit einer 17-MW_p-starken PV-Anlage realisiert. Die Projektfläche beträgt insgesamt 273 ha. Davon sind 157 ha bebaubare Fläche.

Der Solarpark „Turnow-Preilack“ befindet sich unter anderem in einem europäisch geschützten Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiete „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ - DE 4151-421). Dadurch wurden im Zuge der Errichtung die Entwicklung von Offenlandstrukturen und Herstellung von Pflege- und Entwicklungszonen geplant und umgesetzt.



Abbildung 2: Luftbild des gesamten Solarpark „Turnow-Preilack“ (Quelle: <https://www.procon-solar.de/projektuebersicht/solarpark-turnow-preilack-1.html>)

Weitere großflächige PVA-Anlagen

PVA – Finow I – III

- Errichtung im Jahr 2010 / 2011,
- ehemaliger Militärflugplatz und
- ca. 210 ha Gesamtfläche.

PVA – Fürstenwalde

- Errichtung im Jahr 2011,
- ehemaliger Militärflugplatz und
- ca. 74 ha Gesamtfläche.

PVA – Neuhardenberg

- Errichtung im Jahr 2012,
- Flugplatz und
- ca. 250 ha Gesamtfläche.

Vertraulich

5 Fazit

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines SPA-Gebietes ist möglich. Im Rahmen der Planungen ist darauf zu achten, dass die projektspezifischen Eigenschaften den gebietsspezifischen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile nicht entgegenstehen. Zudem müssen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Diese Sachverhalte sind in einer SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das Schutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) zu prüfen.

Freiflächen-PVA können eine Qualitätssteigerung der avifaunistischen Lebensräume darstellen, sofern die beplanten Vorhabenflächen einen geringen, ökologischen Ausgangszustand aufweisen – wie im vorliegenden Projektbeispiel.

Vertraulich

6 Weiterführende Literaturen und relevante Dokumente

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2006): „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiSgOaAyJ_sAhUCGewKHVsxBPkQF-jAAegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bfn.de%2Ffileadmin%2FBfn%2Fservice%2FDokumente%2Fskripten%2Fskript247.pdf&usg=AOvVaw2BiVEw8eGbmBKEND6QTLlp

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (2019): „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj1J_Tx5_sAhXQqqQKHbMPBF4QFjADegQIBRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bne-online.de%2Ffileadmin%2Fbne%2FDokumente%2F20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf&usg=AOvVaw3xHRNxzzzoS9E1MOLK6MLX

NABU - Naturschutzbund Deutschland (2010): „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEWjKqJO6yJ_sAhVDM-wKHQmDBsUQFjABegQIBxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.nabu.de%2Fimperia%2Fmd%2Fcontent%2Fnabude%2Fenergie%2Fsolarenergie%2Fnabu-kriterien-solarparks.pdf&usg=AOvVaw0xja10lIMM0z-6_lg4SnAc

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2009): „Position des BfN zur Nutzung der Solarenergie“

LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

NABU - Naturschutzbund Deutschland (2014): „Stellungnahme zum Ausschreibungsdesign PV-FFA“

Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschafts-nut-zung und Naturschutz.

7 Rechtliche Grundlagen und literarische Quellen

Gesetzesgrundlagen – europäisch:

FFH-Richtlinie (*Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*) letzte Änderung am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)

Vogelschutzrichtlinie (*Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten*); ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG).

Gesetzesgrundlagen – national:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Gesetzesgrundlagen – länderspezifisch:

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG): vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Literatur:

BESCHOW, R. (2005): *Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Lausitzer Bergbaufolgelandschaft.* Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 14 (3/4): 162-164.

Dr. MÖCKEL, R. (2011): *SPA-Verträglichkeitsprüfung zur See- und Uferordnung „Gräbendorfer See“ und besonderer Berücksichtigung der drei geplanten Wassersport- und Ferieneinrichtungen am Laasower, Gräbendorfer und Caseler Ufer“*

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.* Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule], Hannover, Filderstadt. 239 S.

Landesamt für Umwelt Land Brandenburg (2019): *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.* Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg; Beiträge zur Ökologie und Naturschutz. Heft 4.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W.(2007): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.* - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

SÜDBECK et. al (2012): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Nachdruck der Auflage von 2005; 792 S.*

Vertraulich

8 Anlage 1

Vertraulich

Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“

EU-Nr. : DE 4450-421	Landes-Nr. : 7031	Name : Lausitzer Bergbaufolgelandschaft	Größe: 6.079 ha
Landkreise: OSL, SPN, EE			
TK 50 Kartenblatt-Nummer: I4350, I4352, I4548, I4550, I4552			
Liste der Vogelarten			
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:			
Brachpieper	Merlin	Schwarzspecht	
Bruchwasserläufer	Neuntöter	Seeadler	
Flusseeschwalbe	Ortolan	Singschwan	
Goldregenpfeifer	Raufußkauz	Sperbergrasmücke	
Grauspecht	Rohrweihe	Wanderfalke	
Heidelerche	Rotmilan	Wespenbussard	
Kampfläufer	Schwarzkopfmöwe	Wiesenweihe	
Kornweihe	Schwarzmilan	Ziegenmelker	
Kranich			
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:			
Blässgans	Kiebitz	Schellente	
Flussregenpfeifer	Knäkente	Schnatterente	
Flussuferläufer	Krickente	Silbermöwe	
Gänsesäger	Lachmöwe	Sturmmöwe	
Graugans	Pfeifente	Tafelente	
Großer Brachvogel	Reiherente	Tundrasaatgans	
	Rotschenkel	Uferschwalbe	
		Zwergtaucher	
Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere			
<ul style="list-style-type: none"> - eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien, - von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldrändern, - von strukturreichen Gewässern und Gewässerufeln, Abschnitten mit Steilufern, mit Wasserstandsdynamik, „ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie von Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein- und Schlamminseln, - von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik, - von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen, 			

- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.